

GESETZENTWURF

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz zur Änderung des Vergnügungssteuergesetzes

A. Problem und Ziel

Das saarländische Vergnügungssteuergesetz regelt die Besteuerung von Geldspielapparaten mit Gewinnmöglichkeit auf der Grundlage des Stückzahlmaßstabes, d. h. die Besteuerung richtet sich nach der Zahl der aufgestellten Geräte, unabhängig von deren Einspielergebnis. Mit seiner Entscheidung vom 4. Februar 2009 (1 BvL 8/05) hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass der im Hamburgischen SpielgerätesteuerG normierte Stückzahlmaßstab gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Artikel 3 Abs. 1 GG verstößt und damit verfassungswidrig ist, wobei die Verfassungswidrigkeit dieser Regelung ausdrücklich nicht auf die Besonderheiten des Hamburgischen Rechts zurückgeführt wurde. Die Ungeeignetheit des Stückzahlmaßstabes ist nach Feststellung des Gerichtes strukturell bedingt. Danach ist der Stückzahlmaßstab für die Besteuerung der Gewinnspielapparate generell ungeeignet, weil er allenfalls in mehr oder weniger zufälligen Einzelkonstellationen den nach dem Gebot der steuerlichen Lastengleichheit geforderten, hinreichenden Bezug zwischen der Steuerbemessung und dem Vergnügungsaufwand des Spielers sicherzustellen vermag. Da die Vergnügungssteuer eine kommunale Aufwandsteuer nach Artikel 105 Abs. 2a GG darstellt, ist Besteuerungsgrundlage der tatsächliche Aufwand desjenigen, der sich ein Vergnügen leistet und dafür Finanzmittel aufwendet: Weil dieser Aufwand eine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit indiziert, kann dem Betreffenden auch eine zusätzliche Abgabe für die Allgemeinheit zugemutet werden. Dabei wird die Steuer jedoch unmittelbar nicht von dem sich Vergnügenden für seinen Aufwand erhoben, sondern von dem Veranstalter des Vergnügens für die Veranstaltung. Nur wenn der tatsächliche Aufwand des sich Vergnügenden nicht zu ermitteln ist, ist hilfsweise ein Ersatzmaßstab zulässig. Nach Feststellung des Gerichtes kann heute von manipulationssicheren Zählwerken zumindest bei Gewinnspielgeräten ausgegangen werden, so dass auf einen Ersatzmaßstab nicht mehr zurückgegriffen werden muss, sondern der tatsächliche Spielaufwand als Besteuerungsgrundlage heranzuziehen ist. Die geltende Regelung zur Steuerbemessung ist daher durch eine verfassungskonforme Regelung zu ersetzen.

Eine Altfallregelung ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes nicht erforderlich. Das zurzeit geltende Recht kann bis zur Neuregelung weiterhin angewandt werden. Grund hierfür ist nach Feststellung des Gerichtes zunächst das haushälterische Interesse der Kommunen an den veranschlagten Einnahmen; auch wäre eine rückwirkende Besteuerung nach dem Einspielergebnis mit erheblichen tatsächlichen Schwierigkeiten verbunden, so dass außerdem gewichtige Gründe der Verwaltungspraktikabilität gegen eine rückwirkende Berechnung sprechen. Schließlich mussten die Automatenhalter stets mit einer Belastung durch eine solche Aufwandsteuer rechnen, wobei nicht zwangsläufig davon ausgegangen werden kann, dass der Stückzahlmaßstab die Automatenhalter benachteiligt hat, zumal der geltende Steuerhöchstsatz von 138 Euro seit 1992 (damals 270 DM) nicht erhöht worden ist.

Zugleich wird den Gemeinden mit der Neuregelung die Möglichkeit eröffnet, nur einzelne der gesetzlich normierten Tatbestände für die Vergnügungssteuer auch tatsächlich einer Besteuerung zu unterwerfen. Damit wird den unterschiedlichen Interessen und Gegebenheiten in Gemeinden und Städten unterschiedlicher Größenordnung Rechnung getragen. Beispielsweise führt die Besteuerung von Filmvorführungen nur noch in wenigen saarländischen Städten zu nennenswerten Einnahmen.

B. Lösung

Die vorgesehene Änderung des Vergnügungssteuergesetzes beseitigt die bestehende Verfassungswidrigkeit der Besteuerung von Gewinnspielautomaten durch Wegfall des Stückzahlmaßstabes und Einführung einer Bemessungsgrundlage ausgehend vom jeweiligen Einspielergebnis. Dabei werden im Hinblick auf kommunale Steuersatzungen in anderen Bundesländern Steuerhöchstsätze von 12 bzw. 10 vom Hundert für angemessen erachtet. Steuerhöchstsätze sollen die Grenze festlegen, bei deren Überschreiten eine unternehmerische Tätigkeit in aller Regel und nicht nur in Ausnahmefällen wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist (Erdröselungsgrenze). Diese Grenze hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab und ist daher in jeder Kommune unterschiedlich hoch. Mit der Beschränkung auf die Festlegung von Höchstsätzen wird den Kommunen daher ein Anpassungsspielraum eingeräumt.

Hinsichtlich der Besteuerung von Spielautomaten ohne Gewinnmöglichkeit wird am Stückzahlmaßstab festgehalten, da keine gesicherten Erkenntnisse darüber vorliegen, dass auch diese Geräte ausnahmslos über manipulationssichere Zählwerke verfügen.

C. Alternativen

Als Alternative käme eine Aufhebung des Vergnügungssteuergesetzes insgesamt in Betracht. Bei einem Wegfall dieser landesrechtlichen Regelung würde den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, im Wege des Steuerfindungsrechts nach § 1 des Kommunalabgabengesetzes eine Vergnügungssteuer durch Satzung einzuführen. Allein das Saarland weist noch eine landesrechtliche Regelung auf. Rheinland-Pfalz, das neben dem Saarland noch eine vergleichbare landesrechtliche Regelung vorsah, hat wegen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Februar 2009 seine diesbezügliche Regelung mit Gesetz vom 15.02.2011 aufgehoben und die Erhebung der Vergnügungssteuer in die Satzungshoheit der Kommunen gegeben.

Von einem Wegfall der landesrechtlichen Regelung wird abgesehen, da auch künftig eine weitgehend einheitliche Besteuerung durch die Kommunen gewährleistet werden soll.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Entfällt.

E. Sonstige Kosten

Bei den Kommunen wird durch die notwendige Änderung der Satzungen und die Anpassung der Praxis der Steuererhebung (Wegfall der Vorschusszahlungen und Einführung einer Abrechnung nach den jeweiligen Einspielergebnissen der Geräte) ein höherer Aufwand entstehen, der gegenwärtig nicht bezifferbar ist.

F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Keine.

G. Federführende Zuständigkeit

Ministerium für Inneres und Sport.

G e s e t z**zur Änderung des Vergnügungssteuergesetzes****Vom**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1**Änderung des Vergnügungssteuergesetzes**

Das Vergnügungssteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1993 (Amtsbl. S. 496), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zum III. Abschnitt werden nach dem Wort „Pauschsteuer“ die Wörter „und Steuer nach dem Einspielergebnis“ angefügt.
 - b) In der Angabe zu § 14 werden nach dem Wort „Sätzen“ die Wörter „und nach dem Einspielergebnis“ angefügt.
 - c) Nach der Angabe zu § 20 wird folgende Angabe angefügt:

„§ 21 Außerkrafttreten“.
2. In § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Steuer kann auch für einzelne der in Absatz 1 genannten Vergnügungen erhoben werden.“
3. In der Überschrift des III. Abschnitts werden nach dem Wort „Pauschsteuer“ die Wörter „und Steuer nach dem Einspielergebnis“ angefügt.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Steuer nach festen Sätzen und nach dem Einspielergebnis“.
 - b) In Absatz 1 werden das Wort „Pauschsteuer“ durch das Wort „Steuer“ ersetzt und nach dem Wort „Sätzen“ die Wörter „und nach dem Einspielergebnis“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 Nummer 2 wird nach den Wörtern „mit Gewinnmöglichkeit“ die Angabe „138 Euro“ durch die Angabe „12 vom Hundert des Einspielergebnisses“ ersetzt.

- d) In Absatz 2 Nummer 3 wird nach den Wörtern „mit Gewinnmöglichkeit“ die Angabe „30,70 Euro“ durch die Angabe „10 vom Hundert des Einspielergebnisses“ ersetzt.
- e) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Einspielergebnis ist der Gesamtbetrag der in Apparaten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzten Spielbeträge abzüglich der ausgezahlten Gewinne, bereinigt um Veränderungen der Röhreninhalte, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.“

5. § 17 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Steuer nach § 14 wird für jedes Kalendervierteljahr am vierzehnten Tag des folgenden Kalendermonats fällig.“

6. Nach § 20 wird folgender § 21 angefügt:

„§ 21
Außerkräftreten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

Das saarländische Vergnügungssteuergesetz entspricht hinsichtlich der Besteuerung von Geldspielapparaten mit Gewinnmöglichkeit nicht mehr den verfassungsmäßigen Anforderungen des Artikel 3 Abs. 1 GG. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 4. Februar 2009 (1 BvL 8/05) die Besteuerung nach der Zahl der aufgestellten Geräte, also unabhängig von deren Einspielergebnis, sogenannter Stückzahlmaßstab, nach den heutigen Gegebenheiten wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz für verfassungswidrig erklärt. Gegenstand der Entscheidung war das Hamburgische Spielgerätesteuergesetz. Die Verfassungswidrigkeit dieser Regelung wurde ausdrücklich nicht auf Besonderheiten des Hamburgischen Rechts zurückgeführt. Die Ungeeignetheit des Stückzahlmaßstabes ist nach Feststellung des Gerichtes vielmehr strukturell bedingt. Danach ist der Stückzahlmaßstab für die Besteuerung der Gewinnspielapparate generell ungeeignet, weil er allenfalls in mehr oder weniger zufälligen Einzelkonstellationen den nach dem Gebot der steuerlichen Lastengleichheit geforderten hinreichenden Bezug zwischen Steuerbemessung und Vergnügungsaufwand des Spielers sicherzustellen vermag. Besteuerungsgrundlage der kommunalen Aufwandsteuer nach Artikel 105 Abs. 2a GG ist der tatsächliche Aufwand desjenigen, der sich ein Vergnügen leistet und dafür Finanzmittel aufwendet: Ihm kann auch eine zusätzliche Abgabe für die Allgemeinheit zugemutet werden. Dabei wird die Steuer jedoch unmittelbar nicht von dem sich Vergnügenden für seinen Aufwand erhoben, sondern von dem Veranstalter des Vergnügens für die Veranstaltung. Nur wenn der tatsächliche Aufwand des sich Vergnügenden nicht konkret zu ermitteln ist, ist hilfsweise ein Ersatzmaßstab zulässig. Nach Feststellung des Gerichtes kann heute von manipulationssicheren Zählwerken zumindest bei Gewinnspielapparaten ausgegangen werden, so dass auf einen Ersatzmaßstab nicht mehr zurückgegriffen werden darf, sondern der tatsächliche Spieleraufwand als Besteuerungsgrundlage heranzuziehen ist. Die geltende Regelung zur Steuerbemessung ist daher durch eine verfassungskonforme Regelung zu ersetzen.

Eine Altfallregelung ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes nicht erforderlich. Das zurzeit geltende Recht kann bis zur Neuregelung weiterhin angewandt werden. Grund hierfür ist nach Feststellung des Gerichtes zunächst das haushälterische Interesse der Kommunen an den veranschlagten Einnahmen; auch wäre eine rückwirkende Besteuerung nach dem Einspielergebnis mit erheblichen tatsächlichen Schwierigkeiten verbunden, so dass außerdem gewichtige Gründe der Verwaltungspraktikabilität gegen eine rückwirkende Berechnung sprechen. Schließlich mussten die Automatenhalter stets mit einer Belastung durch eine solche Aufwandsteuer rechnen, wobei nicht zwangsläufig davon ausgegangen werden kann, dass der Stückzahlmaßstab die Automatenhalter benachteiligt hat, zumal der geltende Steuerhöchstsatz von 138 Euro seit 1992 (damals 270 DM) nicht erhöht worden ist.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Vergnügungssteuergesetzes)

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell der Änderung angepasst.

Zu Nr. 2 (§ 2)

Mit dieser Ergänzung wird den Städten und Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, sich auch auf einzelne Steuertatbestände zu beschränken. Damit wird insbesondere eine Grundlage geschaffen, die es der Kommune ermöglicht, nur dann eine Steuer zu erheben, wenn ausreichende wirtschaftliche Gesichtspunkte hierfür sprechen.

Zu Nr. 3

Die Überschrift des III. Abschnitts wird redaktionell angepasst.

Zu Nr. 4 (§ 14)

Die Überschrift wird redaktionell angepasst.

Zu Abs. 1

Die Änderungen sind redaktioneller Art, bedingt durch die Änderung der Besteuerungsmethode.

Zu Abs. 2 Nr. 2 und 3

Mit der Einführung eines Prozentsatzes des jeweiligen Einspielergebnisses wird dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes Rechnung getragen, wonach bei Gewinnspielapparaten nur der tatsächliche Spielaufwand als Grundlage für die Besteuerung herangezogen werden kann, da zumindest bei diesen Geräten heute generell von manipulationssicheren Zählwerken ausgegangen werden kann. Für die Anwendung eines Ersatzmaßstabs ist damit keine Grundlage mehr gegeben.

Bei den festgelegten Steuerhöchstsätzen von 12 bzw. 10 vom Hundert handelt es sich um Mittelwerte. Aufgabe des Höchststeuersatzes ist es, ein Überschreiten der so genannten Erdrosselungsgrenze zu verhindern. Diese Erdrosselungsgrenze stellt die Grenze dar, bei deren Überschreiten eine unternehmerische Tätigkeit in der Regel und nicht nur in Ausnahmefällen nicht mehr vertretbar ist.

Die Erdrosselungsgrenze ist in den einzelnen Kommunen unterschiedlich hoch. Sie hängt von den örtlichen Gegebenheiten und der daraus resultierenden Attraktivität für ein unternehmerisches Engagement ab. Die Festlegung einer tatsächlichen Erdrosselungsgrenze ist bei einer landesgesetzlichen Regelung mit Wirkung für alle Kommunen daher nicht möglich und macht die Festsetzung von pauschalierten Höchstätzen erforderlich.

Zu Abs. 3

Diese Regelung definiert den Begriff Einspielergebnis. Der nicht um die Gewinne gekürzte Spieleinsatz wäre als Bemessungsgrundlage ebenfalls rechtlich unbedenklich, aber weniger leicht zu handhaben.

Zu Nr. 5 (§ 17)

Durch den Wegfall des Stückzahlmaßstabes ist eine Vorauszahlung für ein Kalendervierteljahr nicht mehr möglich. Die Fälligkeit der Steuer wird daher der geänderten Berechnungsmethode – ein Prozentsatz des monatlichen Einspielergebnisses – angepasst.

Um eine einheitliche Fälligkeitsregelung zu erhalten, wird auch bezüglich der Besteuerung nach dem Stückzahlmaßstab (Apparate ohne Gewinnmöglichkeit) an der bisherigen Regelung nicht festgehalten.

Zu Nr. 6 (§21)

Die Regelung dient der Befristung des Gesetzes bis zum 31. Dezember 2020.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Hinsichtlich des Inkrafttretens wird den Gemeinden ein Zeitraum von sechs Monaten eingeräumt, um ihre Satzungen anzupassen.